

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
18/1974/St
04.03.1975

über die Satzung des SPD-Unterbezirks P
SPD-Bezirk N-O

- Antragsteller -

g e g e n

SPD-Unterbezirk 215 – P

- Antragsgegner -

hat die Schiedskommission beim Parteivorstand in ihrer Sitzung am 4. März 1975 unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Ludwig Metzger und
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Satzung des Unterbezirks P der SPD vom 10. November 1973 ist insoweit nichtig, als sie Arbeitsgemeinschaften das Antragsrecht zum Unterbezirksparteitag einräumt.

Tatbestand

In der Satzung des Unterbezirks P vom 10. November 1973 heißt es unter § 9 f) u.a.: "Antragsberechtigt zum Unterbezirksparteitag sind ... die Arbeitsgemeinschaften auf Unterbezirksebene."

Die Vorinstanz, die Schiedskommission des Bezirks N-O, hat festgestellt, daß die Einführung des Antragsrechts für Arbeitsgemeinschaften im Unterbezirk mit dem Organisationsstatut nicht vereinbar ist. Zur Begründung hat sie ausgeführt, daß

Arbeitsgemeinschaften keine Gliederungen der SPD im Sinne von § 8 Abs. 1 Organisationsstatuts seien, in denen sich die politische Willensbildung der Partei gemäß § 8 Abs. 2 Organisationsstatut vollziehe. Gerade das Antragsrecht sei einer der wesentlichsten Bestandteile der Partei und könne sich daher ausschließlich in den Gliederungsebenen vollziehen. Insbesondere aus den Nummern 3, 6 und 9 der "Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD" ergebe sich, daß die Arbeitsgemeinschaften Beratungsgremien besonderer Art darstellten und nicht den gleichen Rang wie die neben ihnen bestehenden Parteigliederungen beanspruchen könnten.

Da auch der Bundesparteitag 1971 in G einen Antrag, der darauf abzielte, das Antragsrecht von Arbeitsgemeinschaften für die jeweilige Organisationsebene freizugeben, abgelehnt hat, bleibe auch im Rahmen der Satzungsautonomie der Untergliederungen für die vom Antragsgegner beschlossene Regelung des § 9 f) kein Raum.

Gegen diese Entscheidung der Vorinstanz hat der Antragsgegner form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Er begründet seine Berufung u.a. damit, daß zwar die Arbeitsgemeinschaften keine Gliederung der Partei seien und deshalb auch nicht deren Rechte beanspruchen könnten, aber trotzdem von der Teilnahme der politischen Willensbildung in ihrer Organisationsgliederung nicht ausgeschlossen werden könnten. Denn die Einräumung des Antragsrechts billige den Arbeitsgemeinschaften nicht mehr zu als diese Teilnahme an der Willensbildung, während die Ablehnung des Antragsrechts sie von der Teilnahme an der Willensbildung ausschließe und damit ihrer Arbeit jeden Sinn nehmen würde. Das Antragsrecht der Arbeitsgemeinschaften berühre dagegen die volle Souveränität des Unterbezirks in der politischen Willensbildung auf seiner Ebene in keiner Weise. Die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen beispielsweise könne ihrer in Nummer II 2. ihrer Richtlinien festgelegten Aufgabe, die Interessen der Arbeitnehmer in der politischen Willensbildung zur Geltung zu bringen, nur gerecht werden, wenn sie das Antragsrecht zur jeweiligen Gliederungsebene, in der die politische Willensbildung stattfindet, besitze.

Ferner könne die Entscheidung der Vorinstanz nicht auf die Tatsache der Ablehnung des Antrags O 28 des SPD-Bezirks N beim Bundesparteitag 1971 in G gestützt werden, da sich dieser Antrag auf § 18 des Organisationsstatuts bezogen habe, der ausschließlich Angelegenheiten des Bundesparteitags regule. Durch die Ablehnung des Antrags sei keine Änderung des Organisationsstatuts eingetreten, so daß die Rechtslage derjenigen vor Entscheidung über diesen Antrag entspreche. Im übrigen räume § 9 des Organisationsstatuts dem Unterbezirk entsprechend dem Parteiengesetz ein, seine Angelegenheiten durch eigene Satzungen zu regeln, soweit die Satzung der nächsthöheren Gliederung hierüber keine Vorschriften enthalte. Da sowohl das Organisationsstatut als auch

die Satzung des SPD-Bezirks N-O keine gegenteiligen Regelungen enthalten, könne daher der SPD-Unterbezirk P das Antragsrecht selbst regeln. Mit seiner Regelung habe der Unterbezirk insbesondere auch § 15 Abs. 3 des Parteiengesetzes Rechnung tragen wollen.

Der Antragsteller beantragt,

die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben, da die Regelung des Antragsrechts zum Unterbezirksparteitag Angelegenheit des Unterbezirks sei.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung des Antragsgegners zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die Entscheidung der Vorinstanz und die bisher von ihm vorgetragene Argumente.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Gründe

Die Berufung ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet. Die angegriffene Satzungsbestimmung steht im Widerspruch zu § 8 Abs. 1 und § 5 des Organisationsstatuts der SPD.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Organisationsstatuts vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei in ihrer Gliederung, also in Ortsvereinen, Unterbezirken und Bezirken. Schon aus dieser abschließenden Aufzählung folgt, daß Arbeitsgemeinschaften keine Gliederungen der Partei sind; dies ist in Nummer 3 Satz 2 der "Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD" in der Neufassung vom 11. November 1974 noch einmal ausdrücklich klargestellt worden. Aus § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts folgt, daß zu höheren Organisationsgliederungen nur die Gliederungen der unteren Parteiorganisation Antragsrecht haben können; zum Unterbezirksparteitag also nur Ortsvereine, nicht jedoch Arbeitsgemeinschaften. Aus § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts läßt sich also kein Antragsrecht von Arbeitsgemeinschaften für Unterbezirksparteitage ableiten.

Die angegriffene Satzungsbestimmung verstößt auch gegen § 5 des Organisationsstatuts und steht daher gemäß § 9 Satz 2 des Organisationsstatuts im Widerspruch zu höherrangigem Satzungsrecht. Die Vorschrift des § 5 des Organisationsstatuts regelt das Recht und die Pflicht jedes Mitglieds, sich an den Wahlen und Abstimmungen und damit an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen. Die Möglichkeit der

gleichberechtigten Ausübung dieser Rechte durch alle Mitglieder ist aber nur dann gegeben, wenn nicht ein Teil der Parteimitglieder das Antragsrecht zum Unterbezirksparteitag mehrfach ausüben kann; und zwar einmal als Ortsvereinsmitglied und außerdem als Arbeitsgemeinschaftsmitglied. Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften hätten in einem solchen Falle einen größeren Umfang von Mitwirkungsrechten innerhalb der Gliederung der Partei als Parteimitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften sind. Dies stellt sich jedoch als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des § 5 des Organisationsstatuts dar; die angefochtene Satzungsbestimmung ist daher nichtig. Die Teilnahme der Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften an der Willensbildung der Partei wird dadurch nicht berührt.

Zwar ist der Berufungsbegründung zuzugeben, daß eine Einräumung des Antragsrechts für Arbeitsgemeinschaften die Souveränität des Unterbezirks in der politischen Willensbildung auf seiner Ebene nicht tangiert. Darauf kommt es vorliegend jedoch nicht an; entscheidend ist vielmehr, daß, wie dargelegt, die Rechte des einzelnen Parteimitglieds berührt würden.

Der Hinweis der Vorinstanz auf die Tatsache, daß der Bundesparteitag einen Antrag auf Einführung des Antragsrechts für Arbeitsgemeinschaften abgelehnt habe, führt zwar in der Sache zu einem zutreffenden Ergebnis, ist jedoch als Begründung allein nicht haltbar. Denn aus der Ablehnung eines Antrags durch den Parteitag ist keine verbindliche Interpretation des Organisationsstatuts zu entnehmen, die gemäß § 34 Abs. 2 Nummer 2 des Organisationsstatuts nur durch Schiedskommissionen erfolgen kann. Durch Parteitage kann eine neue Rechtslage gemäß § 40 der Organisationsstatuts nur durch eine Abänderung des Statuts herbeigeführt werden; die Ablehnung eines Antrags auf Änderung einer Vorschrift des Organisationsstatuts durch den Parteitag ist dazu nicht ausreichend.